

Rechn. Bd 5703/68

421.

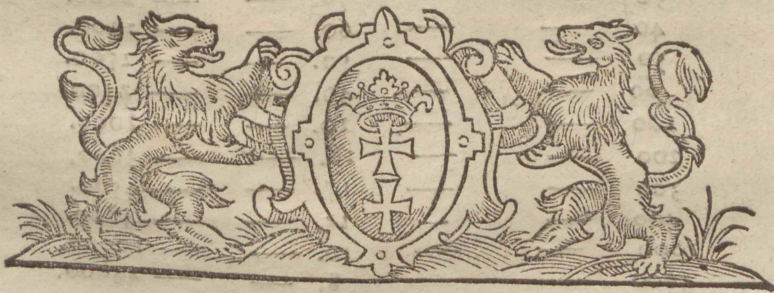
27

Angeordnete 20.

**L**otterey

In

**D**ANTZIG.



D A N T Z I G /  
Druckts E. Edl. Rahts und des Gymnasii Buchdr.  
Johann Zacharias Stolle 1697.



I.

**D**iese Lotterey hält in sich 22265. Lose und ist vor die Liebhaber sehr vortheilhafftig eingerichtet/ weil unter denen Lossen keine blinde Zettel verhanden. Der Einsatz bestehet in 10. fl. poln.

2.

**D**ie Gewinne sollen alle in contantem bahrem Gelde bestehen/ und sind folgende:

3 Zettel	fl. 2000.	thun	fl. 6000.
3 —	— 1500.	—	— 4500.
6 —	— 1000.	—	— 6000.
4 —	— 700.	—	— 2800.
5 —	— 600.	—	— 3000.
5 —	— 500.	—	— 2500.
6 —	— 300.	—	— 1800.
8 —	— 200.	—	— 1600.
10 —	— 150.	—	— 1500.
15 —	— 100.	—	— 1500.
20 —	— 80.	—	— 1600.
30 —	— 70.	—	— 2100.
40 —	— 60.	—	— 2400.
50 —	— 50.	—	— 2500.
60 —	— 40.	—	— 2400.
100 —	— 20.	—	— 2000.
200 —	— 18.	—	— 3600.
300 —	— 15.	—	— 4500.
400 —	— 12.	—	— 4800.
1000 —	— 10.	—	— 10000.
3000 —	— 8.	—	— 24000.
5000 —	— 7.	—	— 35000.
6000 —	— 6.	—	— 36000.
6000 —	— 5.	—	— 30000.

3.

**I**n jeder / so bey dieser Lotterey etwas wagen und anlegen will/ wird verbunden seyn / sich bey denen dazu deputirten Herren zu melden / seinen Nahmen einzubringen / und dabey bekant zu machen / wie viel Zettel er zu nehmen gesonnen sey / indessen würde er / daferne er bekant / zwar die Gelder so fort nicht einbringen dürffen / so bald

aber



aber die Einzeichnung und Zahl der Gesambten complet ist / desfalls auch durch öffentlichen Druck kund worden / daß die Lotterey nunmehr ihren Fortgang nehmen soll / würde er innerhalb 14. Tagen nach der intimation die Gelder würcklich einlieffern müssen.

4.

**D**ie Frembde aber und Unbekante / sollen diesesfalls vergnügliche Versicherung zu geben sich verbindlich machen : Und wird der Cavent vor die Zahlung vöblig stehen müssen.

5.

**S**olte aber jemand die baare Bezahlung bald zu thun belieben wollen / wird ihm solches frey stehen / und demnach von denen Deputirten Herren eine Quietanz wegen geschehener contanten Bezahlung empfangen können.

6.

**D**ie Einzeichnung der Namen / wie auch der Lose / so ein jeder nehmen will / soll ihren Anfang nehmen am ersten Julii / und zwar auff dem Grünen Thor / unter Aufsicht und Anwesenheit 3. Personen Eines Rahts / 2. Eines Gerichts / und 4. aus der Dritten Ordnung. Welche zu dem Ende alle Werkeltage des Nachmittags von 2. bis 4. Uhr sich daselbst finden lassen werden.

7.

**E**gen sothane Einzeichnung soll einem jeden ausgehändiget werden / ein von den H. H. Deputirten E. Rahts unterschriebener Schein / einhaltend des Einzeichners Nahmen und wie viel Lose derselbe genommen.

8.

**E**s sollen zweene Topffe verhanden seyn / in welcher einem Zettel gefunden werden / so bloß numeriret sind / und anweisen die numer so in dem andern Topff nebst dem pretio enthalten / welcher vorgängig gang soll ausgegriffen und eine jedere numer bey eines jeden Namen / der dieselbe ergriffen / in einem gewissen dazu verordneten Buche / von einer Person aus jeder Ordnung wie auch einem Schreiber notiret werden. In dem andern sind die versiegelte Zettel / welche inwendig das pretium in sich begreifen / gleichfalls auswendig numeriret / und soll das darin enthaltene  
pre-



pretium dem zu theil werden / welcher solche numer aus dem ersten Topff gegriffen.

9.  
**W**ey würdlicher Zahlung der Lose / soll eine Quietung unter 1. des Rahts Deput. Hn. Unterschrift / nebst beygedruckten publicquen Pitschafft / ausgehändiget werden / worin daß die würdliche Zahlung geschehen bekant wird / mit benennung dessen / der die Zahlung gethan / wie viel Lose er gezahlet / auff welchem Numero dieselbe stehen / und auff wessen Nahmen die Lose sollen gerichtet seyn.

10.  
**M**it vorbeschriebener Einzeichnung und Zahlung soll bis zu dem ersten Octob. continuiret / und darauff den ersten Octob. die Lotterey würdlich ihren An- und Fortgang nehmen / es wäre dann daß diese Lotterey eher wie man wol vermuhet complet seyn möchte / welches durch den Druck soll kund gemachet werden.

11.  
**W**as Ziehen der Lose soll öffentlich auff den Grünen Thor geschehen unter Direction der Deputirten Sämbl. Ordn. / und sollen alsdann alle Los-Zettel durch obbenante Deputirte vermischet in die Töpffe gethan / und sonst alles was zu besserer und sicherer regulirung dienlich erachtet werden mag / berahmet und geordnet werden.

12.  
**D**ie Ziehung soll geschehen an gedachtem Orthe durch 1. oder 2. aus dem Kinder-Hause / und sollen die ausgezogene beyde Zettel / wie sub No. 8. allhie bereits gedacht / jedes mahl so fort mit dem Numero und Namen des Einlegers / dann was derselbe gewinnet oder nicht / verlesen / durch die anwesende Deputirte Sämbl. Ordn. von Hand zu Hand nachgesehen / und darauff von denselben Deputirten / nebst einem beendigten Schreiber zu Buch gebracht werden.

13.  
**W**ann endlich solcher Gestalt die ganze Lotterey gezogen ist / soll ein jeder Einleger die Gewinne so ihm zu theil worden / also fort gegen Einbringung der ihm bey Zahlung des Loses gegebenen Original-Quietung / wie auch gegen seiner seitigen Quietung über den empfang des Gewinnes auf dem Raht Hause zu heben / Freyheit haben.